



Bekanntmachung des Schulverbandes Fahrenzhausen I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fahrenzhausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Fahrenzhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 645.050,-
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	€ 128.900,-

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf € 467.360,- festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2014 von insgesamt 184 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt € 2.540,-

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Fahrenzhausen, den 17.03.2015

Heinrich Stadlbauer (Schulverbandsvorsitzender)

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Gemeindeverwaltung Fahrenzhausen, Hauptstraße 21, 85777 Fahrenzhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau von 7 Doppelwohnhäusern mit Garagen (Haushälfte 1 bis 14) auf dem**

Grundstück Neufahrn, Rispenweg, Flurnummer 2074, sowie Grasweg, Flurnummer 1477/1, der Gemarkung Neufahrn b.Freising durch Lebensraum GmbH, Batterberg 2, 83093 Bad Endorf

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 16.03.2015 erteilte das Landratsamt Freising der Lebensraum GmbH, Batterberg 2, 83093 Bad Endorf, die baurechtliche Genehmigung für 7 Doppelwohnhäuser mit Garagen (Haushälfte 1 - 14) - auf dem Grundstück Neufahrn, Rispenweg, Flurnummer 2074, sowie Grasweg, Flurnummer 1477/1, der Gemarkung Neufahrn b.Freising.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 - 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 138 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. Frischeisen

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fahrenzhausen, Hauptstraße 26, Flurnummer 221 der Gemarkung Fahrenzhausen durch Andreas Karl, Hauptstraße 26, 85777 Fahrenzhausen**

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung

Am 18.03.2015 erteilte das Landratsamt Freising Herrn Andreas Karl, Haupt-

straße 26, 85777 Fahrenzhausen, die baurechtliche Genehmigung zum Neubau einer Lagerhalle auf dem Grundstück Fahrenzhausen, Hauptstraße 26, Flurnummer 22 der Gemarkung Fahrenzhausen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 - 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 138 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Freising möglich (Art. 80 Abs. 4 VwGO).

gez. Frischeisen

Aufstufung der Ortsstraße und der Gemeindeverbindungsstraße bei Au zur Kreisstraße FS 32

Die bestehende Ortsstraße (B301 alt: Abschnitt 160 Station 5,038 bis Abschnitt 160 Station 3,643 bis Abschnitt 160 Station 5,038), sowie das im Zuge der B301 umgebaute Anschlussstück bei Abschnitt 170 Station 3,610 der B 301 neu bis zum Abschnitt 160 Station 3,643 der B301 alt, werden zum 01. April 2015 vom Landkreis Freising zur Kreisstraße FS 32 aufgestuft. Die Gesamtlänge des Straßensegments beträgt 1.803 m. Die Gründe für die Umstufung sind in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Freising und dem Markt Au vom 09. Dezember 2014 aufgeführt. Die Verfügung über die Aufstufung zur Kreisstraße FS 32 kann während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85354 Freising, Abteilung Tiefbau, eingesehen werden.

Landratsamt Freising, am 16.03.2015